

RS OGH 2004/12/21 4Ob252/04v, 4Ob105/11m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2004

Norm

UrhG §15 Abs1

UrhG §74 Abs7

Rechtssatz

Mit dem bloßen Einrichten eines Hyperlinks kommt es noch zu keiner Vervielfältigung eines digitalen Werks auf dem adressierten Rechner. Es kommt damit zu keiner Verdoppelung des Internetauftritts der Anbieter, weil der Hyperlink nur die Zugriffsmöglichkeit erleichtert, nicht aber die in das Internet gestellten Informationen erweitert oder gar verdoppelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 252/04v

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 252/04v

- 4 Ob 105/11m

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m

Auch; Beisatz: Erstellt ein Suchmaschinenbetreiber keine Vervielfältigungsstücke von auf Speichermedien Dritter körperlich festgelegten Originalbildern des Urhebers, greift er nicht in das Vervielfältigungsrecht nach § 15 UrhG ein. (T1); Veröff: SZ 2011/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119651

Im RIS seit

20.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>